



Organisatorische Leitlinien der Sektionen der DOG

Die Satzung der DOG regelt die Bildung von Sektionen und beschreibt ihre Strukturen und Aufgaben. Die Regelungen lauten wie folgt:

§ 13 Sektionen

1. Das Gesamtpräsidium kann zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft für Teilbereiche der Ophthalmologie Sektionen als rechtlich unselbständige Unterorganisationen einrichten, ohne dass diese die DOG nach außen vertreten. Die Auflösung einer Sektion ist dem Gesamtpräsidium vorbehalten.

2. Alle Mitglieder der DOG sind zur Mitarbeit in den Sektionen berechtigt.

3. Die Mitarbeiter der Sektionen wählen aus ihrer Mitte eine Sektionsleitung. Die Sektionsleitung besteht wenigstens aus einem Sektionssprecher. Den Mitarbeitern steht es frei, darüber hinaus bis zu zwei Stellvertreter zu bestimmen. Die Amtsdauer der Sektionssprecher und ihrer Stellvertreter beträgt höchstens 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Die Sektionsleitung koordiniert die Arbeit der Sektion, ist Ansprechpartner für die Gremien der DOG und berichtet jährlich dem Gesamtpräsidium. Die Sektionsleitung führt eine Liste der Mitarbeiter der Sektion, die den Mitgliedern der DOG offen zu legen ist.

Ergänzend zu den Regelungen der Satzung beschließt das Gesamtpräsidium der DOG folgende organisatorische Leitlinien für Sektionen der DOG.

1. Definition

- I. Laut § 13 der Satzung kann die DOG zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben für Teilbereiche der Ophthalmologie Sektionen einrichten. Die Sektionen sind dem Vereinszwecke verpflichtet, insbesondere der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Förderung der Qualität der ophthalmologischen Versorgung in den jeweiligen Spezialgebieten (§ 2 der Satzung).
- II. Die Sektionen sind Untergliederungen der DOG und verfügen nicht über eine körperschaftliche Vollstruktur. Die Sektionen sind der Satzung der DOG unterworfen.
- III. Dem Namen einer Sektion steht immer das Kürzel DOG vor (z.B. DOG-Kornea). Der Sektionsname ist kein eigener schutzfähiger Name.
- IV. Die Sektionen verfügen nicht über eine eigene Vermögensfähigkeit, auch nicht über die Möglichkeit, eigene rechtliche Verpflichtungen oder Berechtigungen zu begründen. Sektionen sind keine eigenständigen berufspolitischen Interessensvertretungen.



2. Bildung und Auflösung von Sektionen

- I. Der Antrag auf Bildung einer Sektion kann von einer Gruppe von mindestens 3 Mitgliedern der DOG, die auf dem Spezialgebiet der zu gründenden Sektion klinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind, eingereicht werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an das Geschäftsführende Präsidium zu richten. Der Antrag enthält
 1. den vorgeschlagenen Namen der neu zu schaffenden Sektion.
 2. eine genaue Beschreibung des betroffenen Spezialgebietes der Sektion.
 3. eine Liste mit wenigstens drei zu berufenden ersten Mitarbeitern der Sektion.
- II. Über den Antrag entscheidet das Gesamtpräsidium zunächst vorläufig. Nach Ablauf von wenigstens 6 höchstens aber 12 Monaten werden die Initiatoren das Gesamtpräsidium über die erreichten Fortschritte der Sektionsgründung informieren. Dabei sind insbesondere über die wissenschaftliche Ausrichtung, die Ergebnisse der bisherigen Sitzungen und die Anzahl der Mitarbeiter zu berichten. Das Gesamtpräsidium entscheidet dann endgültig über die Gründung der Sektion. Der endgültige Gründungsbeschluss begründet den Übergang der Rechte und Pflichten auf eine neue Sektion. Sektionen in Gründung haben den Status von Arbeitsgruppen.
- III. Das Gesamtpräsidium entscheidet über die Auflösung von Sektionen.
- IV. Das Gesamtpräsidium wird wenigstens alle 4 Jahre über den Weiterbestand jeder Sektion der DOG beraten und entscheiden.

3. Zweck und Aufgaben der Sektionen

- I. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Zwecke der DOG haben die Sektionen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfahrungsaustausch über neue wissenschaftliche Ergebnisse und in der Erprobung befindliche Behandlungsstrategien im Spezialgebiet
 2. Erstellung von Netzwerken für klinische Studien und Grundlagenforschung
 3. Realisierung von Multicenter-Studien
 4. Erarbeitung von Behandlungsleitlinien zur Qualitätssicherung von Diagnostik, operativer Therapie und Nachsorge
 5. Erstellung eines einschlägigen Registers der Publikationen der Mitglieder der Sektion
 6. Sonstige Aufgaben, die vom Gesamtpräsidium beschlossen werden und der wissenschaftlichen und klinischen Fortentwicklung des jeweiligen Spezialgebietes dienen.
- II. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Mitarbeiter:
 1. in fachlichen und persönlichen Austausch treten
 2. Tagungen, Fortbildungen und Symposien im Rahmen der Jahrestagungen der DOG abhalten
 3. wissenschaftliche Berichte veröffentlichen
 4. die Fort- und Weiterbildung für dieses Spezialgebiet fördern
 5. mit ausländischen Organisationen ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten.
- III. Mitarbeiter aus den Sektionen werden zur Mitarbeit in der Programmkommission der DOG berufen.



4. Mitarbeit in einer Sektion

- I. Zur Mitarbeit in einer Sektion kann nur berufen werden, wer Mitglied der DOG ist.
- II. Einen Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigter Mitarbeiter in eine Sektion kann jedes Mitglied der DOG stellen, das in wissenschaftlicher oder praktischer Hinsicht mit dem Spezialgebiet befasst ist. Eine Präzisierung dieser Vorbedingung wird von den Sektionen vorgenommen.
- III. Die Sektionen überprüfen in regelmäßigen Abständen das Interesse der angemeldeten Mitarbeiter am Verbleib in der Sektion.

5. Sektionsleitung

Der Sektionsleitung obliegt die fachliche und organisatorische Koordination der Sektion im Hinblick auf die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke als Unterorganisation der DOG.

6. Berichte und Veröffentlichungen

- I. Die Sektionsleitung informiert wenigstens einmal jährlich das Gesamtpräsidium schriftlich und ohne Aufforderung über die Ergebnisse der Aktivitäten der Sektion. Der Bericht ist an den Schriftführer zu richten. Die Sektionen legen dem Schriftführer Kopien der Tagesordnungen und Protokolle der Sektionssitzungen vor.
- II. Die Sektionen wirken auf dem Gebieten ihrer jeweiligen Subspezialität bei der Erstellungen von Stellungnahmen, Empfehlungen, Leitlinien usw. der Gesellschaft mit. Die Sektionen veröffentlichen und verbreiten solche Verlautbarungen nicht selbständig und nicht in eigenem Namen. Dies ist Aufgabe der Präsidien. In jedem Fall sind von den Sektionen erstellte Entwürfe von Verlautbarungen, die zur Veröffentlichung und Verbreitung bestimmt sind, dem Geschäftsführenden Präsidium zur Genehmigung vorzulegen, damit es sie auf Konsistenz mit den übrigen Verlautbarungen der Gesellschaft prüft.

7. Sektionsbudgets

- I. Die Sektionen erhalten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ein jährliches Budget. Über die Budgethöhe entscheidet das Gesamtpräsidium.
- II. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die jeweilige amtierende Sektionsleitung.
- III. Grundsätzlich stehen die Mittel aus dem Jahresbudget den Sektionen zur freien Verfügung. Dies gilt aber nur insoweit, als die Verwendung dieser Mittel der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke der DOG gem. § 2 der Satzung der DOG dienen. Ferner soll bei der Verwendung der Mittel dem besonderen Betätigungsfeld der Sektion Rechnung getragen werden.
- IV. Die Mittel sind formlos beim Geschäftsführenden Präsidium zu beantragen. Dabei ist die satzungsgemäße Verwendung zu erläutern. Das Geschäftsführende Präsidium prüft die satzungsgemäße Verwendung und bewilligt die Gelder per einfacher Mehrheit.



- V. Bewilligte Ausgaben der Sektionen werden gegen Beleg erstattet oder von der DOG direkt transferiert. Belege können bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

- VI Die Verwendung des Jahresbudgets ist bis 31.12. eines Jahres zu beantragen. Eine Hinübernahme von nicht verausgabten Geldern in das Folgejahr ist nicht vorgesehen.

Das Gesamtpräsidium der DOG
am 19. März. 2003, geändert am 2. Mai 2006